



**Telefon-Nummer: 08731/50 60-0**

## Preisblatt Nr. 17 für Wärmelieferung der Stadtwerke Dingolfing GmbH

- nachstehend „NVU“ (Nahwärme-  
Versorgungsunternehmen) genannt -

Alle nachstehend aufgeführten Preise und Preisbestimmungen gelten ab dem

**1. Januar 2025 (20xx)**

### 1. Wärmepreis (W):

Der Wärmepreis je verbrauchte Kilowattstunde (kWh) beträgt:

	<b>Netto Cent/kWh</b>	<b>Brutto Cent/kWh</b>
Für die ersten 50.000 kWh	11,40	13,57
die nächsten 50 <sup>tsd</sup> kWh (50.001 – 100.000)	10,95	13,03
die nächsten 50 <sup>tsd</sup> kWh (100.001 – 150.000)	10,50	12,50
die nächsten 100 <sup>tsd</sup> kWh (150.001 – 250.000)	9,92	11,80
jede weitere kWh über 250.001	9,30	11,07

### 2. Leistungspreis (LP)

Der Leistungspreis je kW vereinbarte Anschlussleistung und Kalenderjahr beträgt:

	<b>Netto €/KW/Jahr</b>	<b>Brutto €/KW/Jahr</b>
bis 25 kW Anschlussleistung	16,78	19,97
und für jedes weitere kW Anschlussleistung	12,47	14,84

### 3. Messpreis (MP):

Der Messpreis für die vereinbarte Anschlussleistung (in kW) und Kalendermonat beträgt:

	<b>Netto €/Monat</b>	<b>Brutto €/Monat</b>
bis 40 kW	6,40	7,62
von 41 bis 100 kW	14,97	17,81
von 101 bis 500 kW	21,20	25,23
ab 501 kW	37,42	44,53

### 4. Preise für sonstige Leistungen (SL):

		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation		223,12 €	265,51 €
Neueinstellung der Wärmeleistung	2 Monteurstunden á	56,00 €/h	66,64 €/h
Sperrung der Wärmeversorgung	2 Monteurstunden á	56,00 €/h	66,64 €/h
Wiederaufnahme der Wärmeversorgung	2 Monteurstunden á	56,00 €/h	66,64 €/h
außerhalb der normalen Arbeitszeiten	3 Monteurstunden á	56,00 €/h	66,64 €/h

Wir weisen darauf hin, dass die genannten Bruttopreise die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von derzeit **19%** enthalten. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettopreise zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

### 5. Anschlusskostenbeitrag:

Der Anschlusskostenbeitrag je Anschluss und je kW wird individuell für jeden Hausanschluss berechnet.

### 5.1. Hausanschlussstrasse:

Mit dem Anschlusskostenbeitrag sind 15 Trassenmeter (Länge) abgegolten. Weitere Trassenmeter (Länge) werden nach Aufwand berechnet. Des Weiteren sind mit dem Hausanschlusskostenbeitrag der Anschluss an die bestehende Rohrtrasse, das Verlegen auf dem Grundstück bzw. in der Straße und die Kernbohrung mit Abdichtung der Heizleitung abgegolten.

### 5.2. Staatliche Förderung:

Die Zuschüsse für den Heizungstausch (wie bspw. Wärmepumpen, solarthermische Anlagen oder Biomasseheizungen) können künftig nur noch bei der KfW beantragt werden. Informationen finden Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de). (Quelle: [www.bafa.de](http://www.bafa.de) – Neue Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG)

### 6. Fälligkeit des Anschlusskostenbeitrags

50 % des Anschlusskostenbeitrags werden bei Baubeginn, der Rest mit Beginn der Wärmelieferung, fällig.

### 7. Nettopreise:

Alle Preise sind Nettopreise. Alle Steuern-, Abgaben und sonstige unmittelbare Belastungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere die Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe, sind in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise sind insofern unverbindlich.

### 8. Automatische Preisgleitung:

Der Wärmepreis (W), Leistungspreis (LP), und Messpreis (M) wird nachfolgenden Preisgleitformeln und –bedingungen automatisch angepasst:

#### 8.1. Wärmepreis:

Der Wärmepreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt (H/H<sub>0</sub>) (Marktelement), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Holz (E/E<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Erdgas (G/G<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S<sub>0</sub>) und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$W = W_0 \cdot (0,15 + 0,05 \cdot H/H_0 + 0,5 \cdot E/E_0 + 0,1 \cdot G/G_0 + 0,1 \cdot S/S_0 + 0,1 \cdot L/L_0)$$

#### 8.2. Leistungspreis:

Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter (IG/IG<sub>0</sub>), und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0 \cdot (0,3 + 0,4 \cdot IG/IG_0 + 0,3 \cdot L/L_0)$$

#### 8.3. Messpreis:

Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter (IG/IG<sub>0</sub>), und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \cdot (0,3 + 0,4 \cdot IG/IG_0 + 0,3 \cdot L/L_0)$$

### 8.4 Indices

In den Preisgleitformeln bedeuten:

Heizölpreisindex (H)	Tabelle 61241-0004	GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte	GP19-1920260072	Heizöl, leicht, Abgabe an Verbraucher
Holzpreisindex (E)	Tabelle 61231-0002	Produkte des Holzeinschlags		Holzprodukte zur Energieerzeugung
Gaspreisindex (G)	Tabelle 61241-0004	GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte	GP19-352224100	Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke

Strompreisindex (S)	Tabelle 61241-0004	GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte	GP19-3511113	Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen
Investitionsgüterindex (IG)	Tabelle 61241-0004	GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte	GP-X008	Investitionsgüter
Lohnindex (L)	Tabelle 62221-0002 (VST066)	WZ2008	WZ08-35 Energieversorgung	Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl.

### 8.5. Glättung

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden die Indices nach Ziffer 8.4 über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit **drei** Monaten Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-3-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mittelung des neuen Indexwerts für Anpassungen zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für **die Monate Oktober** - Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und die Monate Januar – **September** des Vorjahres (xx-1).

### 8.6. Basiswerte und neue Werte

Als Basisindexwert (für: H<sub>0</sub>; G<sub>0</sub>; S<sub>0</sub>; IG<sub>0</sub>) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für **Oktober** 2008 – **September** 2009 (**2021 = 100**). Als Basisindexwert (für L<sub>0</sub>) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für das **4. Quartal** 2008 – **3. Quartal** 2009 (**2020 = 100**). Als Basisindexwert (für E<sub>0</sub>) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für **Oktober** 2018 – **September** 2019 (**2015 = 100**).

Als neuer Indexwert (E; H; G; S; L; IG) gilt die jeweils nach Ziffer 8.5 gemittelte Indexziffer für das Vorvorjahr (xx-2) und Vorjahr (xx-1) des Anpassungszeitpunktes (01.01.xx).

Es gelten die folgenden Basispreise für

- den <b>Wärmepreis</b> (W <sub>0</sub> )	Bis 50.000 kWh	50.001 – 100.000 kWh	100.001 – 150.000 kWh	150.001 – 250.000 kWh	Ab 250.001 -
	76,00 €/MWh	73,00 €/MWh	70,00 €/MWh	66,10 €/MWh	62,00 €/MWh
- den <b>Leistungspreis</b> (LP <sub>0</sub> )			Bis 25 kW		Je weiteres kW
			13,45 €		10,00 €
und					
- den <b>Messpreis</b> (MP <sub>0</sub> )	0 – 40 kW	41 – 100 kW	101 – 500 kW		Ab 501 kW
	5,13 €	12,00 €	17,00 €		30,00 €

### 8.7. Anpassungsintervalle

Die Preise werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres einmal jährlich angepasst.

### 8.8. Anpassungskorrekturen

Bei der Anpassung nach den Preisgleitformeln sind

- wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Spannungselementen der Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten oder
- wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements

durch eine Korrektur im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung durch das NVU angemessen zu berücksichtigen.

Der Kostenrückgang nach Ziffer a) gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn er den unveränderlichen Anteil des Preises (Fixum) überschreitet. Die Abweichung nach Ziffer b) gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn die Veränderung der tatsächlichen Bezugskosten in einer Anpassungsperiode um mehr als 10 Prozentpunkte von der Veränderung des Spannungselements abweicht.